



07.09.2022

Nummer 32

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag auf Plangenehmigung für die temporäre Verrohrung des Scharbaches durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf; Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG 280

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Plangenehmigung für die temporäre Verrohrung des Scharbaches durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf;
Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die temporäre Verrohrung des Scharbaches (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

Die staatliche Hochwasserschutzmaßnahme Passau, Lindau-ZF befindet sich derzeit in der Ausführung. Am nördlichen Ende verläuft die Hochwasserschutzlinie entlang des südlichen Ufers des Scharbachs (Gew. III. Ordnung) und schließt an die bestehende Hangkante an.

Als Gründung für die Hochwasserschutzwand ist wegen der großen Wandhöhe und des hoch anstehenden Felshorizonts eine überschnittene Bohrpfahlwand erforderlich. Im Zuge der Bauvorbereitung zeigte sich, dass die Bohrpfahlarbeiten nicht, wie im Genehmigungsverfahren beantragt, vom südlichen Ufergrundstück aus durchgeführt werden können.

Zur Herstellung der Bohrpfahlwand wird daher eine bauzeitliche Verrohrung des Scharbaches auf einer Länge von ca. 35 für einen Zeitraum von einem halben Jahr erforderlich. Durch eine Überschüttung dieser temporären Verrohrung kann ein Arbeitsplateau geschaffen werden, von dem aus die Bohrpfahlwand hergestellt werden kann. Das Vorhaben liegt ca. 100 m oberhalb der Mündung des Scharbachs in die Donau bei ca. Strom-km 2222,25.

Das beantragte Vorhaben, die temporäre Verrohrung eines Gewässers, stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG; ebenso unterliegt es als sonstige Ausbaumaßnahme gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn eine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes erhebliche Umwelteinwirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine bauzeitlich temporäre Verrohrung eines Gewässers zur Schaffung eines Arbeitsplanums, um die überschnittene Bohrpfahlwand an der südlichen Uferoberkante planmäßig herstellen zu können.

Soweit während der Bauphase mit temporären, räumlich und zeitlich stark begrenzten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind diese als nicht erheblich zu bewerten. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen sind gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da zum einen durch im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und zum anderen durch Kompensationsmaßnahmen die möglichen Beeinträchtigungen für Fauna und Flora minimiert werden können.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 29.08.2022

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister